



Reise- und Entschädigungskostenordnung I
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

beschlossen von der VV der KZVWL am 15.11.2004
zuletzt geändert durch Beschluss der VV vom 20.11.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anspruchsberechtigung.....	2
§ 2 Fahrtkosten	2
§ 3 Verpflegungskostenpauschale	3
§ 4 Übernachtungskosten	3
§ 5 Nebenkosten	3
§ 6 Entschädigungen	3
§ 7 Tagesgrenze.....	3
§ 8 Beauftragte Zahnärzte.....	4
§ 9 Wegezeiten.....	4
§ 10 Aufwandsentschädigungen	4
§ 11 Ausschlussfristen	4
§ 12 Steuern	5
§ 13 Zweifelsfälle.....	5
§ 14 Anpassung	5
§ 15 Aufhebung bisheriger Beschlüsse	5
§ 16 Inkrafttreten	5
Anlage zur Reisekostenordnung I.....	6



Reise- und Entschädigungskostenordnung I der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

**beschlossen von der VV der KZVWL am 15.11.2004
zuletzt geändert durch Beschluss der VV vom 20.11.2020**

§ 1 Anspruchsberechtigung

1. Diese Reise- und Entschädigungskostenordnung gilt für Zahnärzte, die in und von Organen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen wurden.
2. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Entschädigung festsetzen.
3. Ein Verzicht auf Ansprüche nach dieser Ordnung ist unstatthaft. Der Anspruch selbst ist durch den Anspruchsberechtigten bei der zuständigen Stelle der KZVWL geltend zu machen und durch Vorlage von Belegen nachzuweisen.

§ 2 Fahrtkosten

Bei der Auswahl des Reisemittels ist auch der Wirtschaftlichkeitsaspekt zu berücksichtigen. Die Auslagen für Fahrtkosten werden wie folgt ersetzt:

1. Für Bahnfahrten werden die Fahrtkosten einschließlich etwaiger Zuschläge (u. a. Klasse 1, bei Bedarf Schlafwagen) in der nachgewiesenen Höhe erstattet.
2. Bei notwendigen Flugreisen wird der Flugpreis (in der Regel Economy Class) erstattet. Es sollte eine Rechnungsstellung an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe veranlasst werden.
3. Bahn- und Flugreisen sind nur mittels beigefügter Originalbelege abrechnungsfähig.
4. Bei Benutzung des eigenen Kraftwagens wird eine Pauschale in Höhe von € 0,75 je Kilometer erstattet. Für die Entfernung maßgebend ist die verkehrsgünstigste Strecke. Für sich wiederholende Strecken ist bei Beginn der Ehrenamtstätigkeit die gefahrene Kilometerzahl mitzuteilen. Diese ist bindend.
5. Bei Benutzung eines Mietwagens werden die per Rechnung nachzuweisenden Mietwagenkosten (inklusive Tankkosten) nur bis zu den Kosten übernommen, die auch für die Nutzung des eigenen Kraftwagens gemäß § 2 Abs. 4 erstattet worden wären. Die Rechnung für den Mietwagen kann direkt durch die KZVWL beglichen werden (abgekürzter Zahlungsweg). Der Mietvertrag ist immer mit einer Vollkaskoversicherung mit der niedrigsten Selbstbeteiligung abzuschließen. In einem Schadensfall, der sich im Rahmen einer Dienstreise ereignet und nicht grob fahrlässig verursacht wurde, wird die Selbstbeteiligung durch die KZVWL getragen. Das Mietfahrzeug ist bei Übernahme auf mögliche Vorschäden zu überprüfen. Eventuelle Vorschäden sind auf einem Übernahmeprotokoll zu dokumentieren.

§ 3 Verpflegungskostenpauschale

1. Die Verpflegungskosten werden bei einer Reisedauer ab 3 Stunden je Kalendertag - ggf. werden mehrere Reisen ab je 2 Stunden zusammengefasst - durch folgende Pauschbeträge abgegolten:
ab 3 Stunden bis 6 Stunden € 34,00
über 6 Stunden € 68,00
2. Wird eine Mahlzeit unentgeltlich gereicht, so wird die Verpflegungskostenpauschale für ein Frühstück um 15 v. H. und für ein Mittag- oder Abendessen um jeweils 30 v. H. gekürzt.
3. Wird die Bewirtung bei Sitzungen der Organe der KZVWL und Sitzungen der Ausschüsse der Vertreterversammlung der KZVWL durch die KZVWL übernommen, entfällt – ggf. anteilig – die Verpflegungskostenpauschale.

§ 4 Übernachtungskosten

Die tatsächlichen Übernachtungskosten werden erstattet. Die Abrechnung erfolgt nach Belegvorlage. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Kosten für die Unterbringung möglichst 130,00 € pro Übernachtung nicht überschreiten sollten.

§ 5 Nebenkosten

Nebenkosten für die Beförderung von Gepäck, Porto, Telefon, Parkplatzgebühren, Garagen, Taxi, WLAN-Anschluss u. a. werden in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.

§ 6 Entschädigungen

Zeitaufwandsentschädigung

Die in § 1 genannten Personen erhalten unter Einschluss der Wegezeiten nach § 9 dieser Ordnung je Kalendertag für eine ehrenamtliche Tätigkeit die nachfolgenden Zeitaufwandsentschädigungen:

Dauer:	bis zu	3 Stunden	Betrag:	€ 200,00
	bis zu	6 Stunden	Betrag:	€ 375,00
	bis zu	9 Stunden	Betrag:	€ 550,00
	bis zu	12 Stunden	Betrag:	€ 725,00
	über	12 Stunden	Betrag:	€ 820,00

§ 7 Tagesgrenze

1. Für die zeitliche Inanspruchnahme im Rahmen dieser Ordnung werden alle Tätigkeiten zwischen 06:00 Uhr und 24:00 Uhr (Tagesgrenze) für den Kalendertag abgerechnet. Ausgenommen von dieser zeitlichen Beschränkung sind Fahrzeiten, die nach Sitzungsende, über die zuvor genannte Tagesgrenze hinausgehen.
2. Eine zeitliche Inanspruchnahme bei Sitzungen, die über 24:00 Uhr hinausgeht, löst keinen erneuten Anspruch aus. Diese Zeit wird dem Vortag zugeschlagen.

§ 8 Beauftragte Zahnärzte

Für die beauftragten Zahnärzte der KZV Westfalen-Lippe, die nicht in § 1 genannt sind, ist diese Ordnung nur anwendbar, wenn der Vorstand hierüber einen gesonderten Beschluss fasst.

§ 9 Wegezeiten

1. Für Fahrten zwischen Wohnort und Ort der Inanspruchnahme (Hin- und Rückfahrt) werden insgesamt folgende Zeiten automatisch berücksichtigt:

Zeitzuschlag:			
bis	50 km	1	Stunde
bis	100 km	1 ½	Stunden
bis	200 km	2 ½	Stunden
bis	400 km	4	Stunden
über	400 km	6	Stunden

2. Mit dieser Regelung ist der Zeitaufwand für die An- und Rückreise abgegolten.

§ 10 Aufwandsentschädigungen

Es werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) Vorsitzender des Hauptausschusses monatlich € 1.500,00
- b) Mitglieder des Hauptausschusses monatlich € 900,00
- c) Vorsitzender der VV monatlich € 1.500,00
- d) stv. Vorsitzende der VV, je monatlich € 500,00
- e) für die Vorbereitungszeit der zahnärztlichen Mitglieder nachfolgender Ausschüsse:
 - Beratungskommission, Prüfungsbeschwerdeausschuss, Qualitätsgremium (gemäß § 2 QP-RL-Z) je Sitzung € 240,00 (4 Stunden á 60,00 €),
 - Einigungsausschuss, Gutachterausschuss, Zulassungs- und Berufungsausschüsse je Sitzung € 180,00 (3 Stunden á 60,00 €)

soweit es sich um Entziehungsverfahren handelt.

- f) Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenzen je Sitzung € 120,00
erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung (max. zweimal im Jahr)
pro nachgewiesener Teilnahme.

Zusätzliche Entschädigungen nach § 6 werden nicht gezahlt.

§ 11 Ausschlussfristen

1. Die Abgabe der Reise- und Entschädigungskostenabrechnungen soll jeweils kurz nach der Reise bei der zuständigen Stelle erfolgen.
2. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung verfällt, wenn er nicht binnen 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise vom Anspruchsberechtigten geltend gemacht wird.

§ 12 Steuern

Soweit durch den Erhalt von Beträgen im Sinne dieser Ordnung eine Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger.

§ 13 Zweifelsfälle

Ergeben sich Zweifel bei der Anwendung dieser Ordnung, ist die Entscheidung durch das zuständige Vorstandsmitglied erforderlich.

§ 14 Anpassung

Eine Veränderung dieser Ordnung erfolgt im Benehmen mit der Zahnärztekammer Westfalen- Lippe, sofern die Vertreterversammlung der KZVWL nicht eine andere Vorgehensweise beschließt.

§ 15 Aufhebung bisheriger Beschlüsse

Bei Inkrafttreten dieser Ordnung entfallen alle bisherigen Beschlüsse in diesem Zusammenhang.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der VV vom 20. November 2020 vorbehaltlich der Genehmigung des MGEPA in Kraft.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von der Vertreterversammlung der KZVWL am 15.11.2004 beschlossene Neufassung der Reisekostenordnung I der KZVWL mit Schreiben vom 23.12.2004 (AZ III 9 - 3646./3646.3.2) genehmigt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von der Vertreterversammlung der KZVWL am 11.05.2007 beschlossene Änderung der Reisekostenordnung I der KZVWL mit Schreiben vom 25.01.2008 (AZ III 1 - 3646./3646.3.2) genehmigt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von der Vertreterversammlung der KZVWL am 07.12.2007 beschlossene Änderung der Reisekostenordnung I der KZVWL mit Schreiben vom 26.05.2008 (AZ IV 2 - 3646.3.2) genehmigt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von der Vertreterversammlung der KZVWL am 16.05.2009 beschlossene Änderung der Reisekostenordnung I der KZVWL mit Schreiben vom 10.02.2010 (AZ IV 2 - 3646.3.2) genehmigt.

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von der Vertreterversammlung der KZVWL am 21.11.2014 beschlossene Änderung der Reisekostenordnung I der KZVWL mit Schreiben vom 05.02.2015 (AZ 233 - 3646.3.2) genehmigt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von der Vertreterversammlung der KZVWL am 20.05.2017 beschlossene Änderung der Reisekostenordnung I der KZVWL mit Schreiben vom 12.09.2017 (AZ 223 - 3646.3.2) genehmigt.

Anlage zur Reisekostenordnung I

Besondere Anspruchsvoraussetzungen für Mitglieder des Hauptausschusses

- Bei notwendigen Reisen vom Wohnort zur KZVWL zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben teilt das Hauptausschussmitglied dem Vorsitzenden des Hauptausschusses mit, welche Aufgaben bei dieser Gelegenheit wahrgenommen werden. Das entsprechende Vorstandsmitglied wird vom Vorsitzenden des Hauptausschusses unterrichtet.
- Zu Beratungszwecken kann das zuständige Vorstandsmitglied das zuständige Mitglied des Hauptausschusses in die KZVWL bitten, soweit ein telefonischer bzw. schriftlicher Meinungsaustausch nicht ausreichend ist.
- Zwecks umfassender Information entscheidet der Vorsitzende des Hauptausschusses in Abstimmung mit dem zuständigen Vorstandsmitglied über seine Dienstreisen zur KZVWL zwischen den einzelnen Sitzungen.
- Über sonstige Dienstreisen (Bezirksstellen, Einladungen etc.) entscheidet der Hauptausschuss in seinen Sitzungen, bei Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand.